

Fürstabtei und Stadtrepublik St. Gallen : zwei Staatswesen des 18. Jahrhunderts

Autor(en): **Thürer, Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rorschacher Neujahrsblatt**

Band (Jahr): **53 (1963)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-947567>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fürstabtei und Stadtrepublik St.Gallen

Zwei Staatswesen des 18. Jahrhunderts

Prof. Dr. Georg Thürer,
Hochschule St.Gallen

Spricht man heute von St.Gallen, so denkt man an den Kanton dieses Namens oder an seine Hauptstadt, die Stadtgemeinde St.Gallen. Auch vor zweihundert Jahren bezeichnete der gleiche Name zwei politische Gebilde. Diese waren bis zum Schicksalsjahre 1798 als sogenannte Zugewandte Orte der Alten Eidgenossenschaft mehr oder weniger selbständige Staatswesen. Beide gingen nach der kurzen Umbruchszeit der Helvetik im Kanton St.Gallen auf. Es waren die Fürstabtei St.Gallen und die Stadtrepublik Sankt Gallen. Die Fürstabtei blickte bei ihrem Untergang auf eine Geschichte von einem guten Jahrtausend zurück, besaß ein beträchtliches Staatsgebiet und war eine geistliche Monarchie, in welcher das Haupt des Konventes der Mönche auch über die Gotteshausleute herrschte. Die Stadtrepublik umschloß am Ende ihres Bestandes von rund fünf Jahrhunderten ein räumlich sehr kleines Staatsgebiet, in welchem sich die Bürger aber gewisser demokratischer Wahlrechte erfreuten; sie waren im Gegensatz zu den katholischen Nachbarn in der Fürstabtei evangelischer Konfession, und neben der Kanzel, dem Rathaus und den Zunftstuben waren die Kontore der Kaufleute, die mit Textilien handelten, die maßgebenden Stätten des öffentlichen Lebens. Wir wollen der Eigenart der beiden alten St.Gallen in einer knappen Untersuchung ihres staatsrechtlichen Aufbaues nachgehen.

Die Fürstabtei St.Gallen

Im Rahmen der Alten Eidgenossenschaft gehörte der Abt von St.Gallen zusammen mit dem Bischof von Basel und dem Grafen von Neuenburg-Valangin zur kleinen Gruppe der zugewandten Monarchen. Der Ursprung ihrer Monarchien erklärt sich aus ihrer lan-

gen Geschichte, welche tief ins feudale Mittelalter zurückreicht, und daß sie diese alte Staatsform auch in der Nähe der eidgenössischen Republiken zu wahren vermochten, begreift man angesichts ihrer doppelten Politik: Sie suchten sich im Gehäuse einer größeren Monarchie ihren Platz zu wahren und allfällige Zugriffe gerade der Schweizer selbst durch ihre Bündnispolitik abzufangen, indem der Schirm, den ihnen die Eidgenossenschaft bot, auch die monarchische Staatsform schützte.

Das Stift, das sich nach dem heiligen Gallus nannte, entwickelte sich aus dessen Zelle im Hochtal der Steinach. Der Gottesmann, der sich 612 im wilden Forst als Einsiedler niederließ, hatte zwar keinerlei Herrschaft gesucht, und auch die ersten Benediktiner, die seit der Mitte des 8. Jahrhunderts im Kloster über dem Grab des keltischen Eremiten lebten, fühlten sich von der Entlegenheit der stillen Stätte, wie sie ihrer Ordensregel entsprach, angezogen und verspürten wenig Lust, hier einen Mittelpunkt politischen Lebens zu bilden. Die Notwendigkeit einer über die Klostermauern hinausgreifenden Verwaltung ergab sich aber mit der Zeit aus der Größe des Grundbesitzes, der zu einem guten Teil auf fromme Schenkungen zurückging. Er war schon im 10. Jahrhundert so weitreichend, daß das Stift St.Gallen vereinzelte Güter im Elsaß, im Vorarlberg und in Oberitalien besaß. Sehr zahlreich waren seine Besitzungen im süddeutschen Raume zwischen Iller und Oberrhein und am dichtesten zwischen Bodensee und Zürichsee. Als sich im Spätmittelalter die Staatsgebiete klarer auszuscheiden begannen, wurden viele ferne Besitzungen in Streulage gegen nähere Güter abgetauscht, um das fürstäbtische Territorium abzurunden. Dieser zeitgemäße Wunsch nach einem geschlossenen Staat, der sich nach klarem Recht regieren ließ, erfüllte vor allem Abt Ulrich Rösch, der zum

angestammten Fürstenland, der sogenannten «Alten Landschaft», durch Kauf im Jahre 1468 die angrenzende Grafschaft Toggenburg als neues Herrschaftsgebiet erwarb. Von den Außenbesitzungen jenseits von Bodensee und Rhein, d. h. im Reiche draußen, verblieben dem Stifte im 18. Jahrhundert noch die beiden Herrschaften Neuravensburg (mit Schwarzenbach und Roggenzell) und Ebringen im Breisgau (mit Thalhausen, Berghausen, Schneeberg und Norsingen). Innerhalb der Gemeinen Herrschaften der eidgenössischen Orte besaß der Klosterstaat eine Reihe besonderer Rechte. Im Thurgau übte der Abt mit Ausnahme des Blutgerichtes, das mit der Landeshoheit den Eidgenossen zustand, in den Gerichten Romanshorn mit Kefwil und Herrenhof, Roggwil, Dozwil, Kümmetshausen, Sommeri, Hagenwil, Sitterdorf, Hüttswil, Zuben, Wängi in Rickenbach und in den Bergerichten (mit Wuppenau) sämtliche Rechte aus¹. In der ebenfalls eidgenössischen Vogtei Rheintal besaß der Abt in den sieben Gemeinden Altstätten, Oberriet, Marbach, Berneck, Eichberg, Balgach und Sankt Margrethen neben der gesetzgebenden Gewalt die niedere Gerichtsbarkeit sowie das Huldigungs-, Kollatur- und Mannschaftsrecht.

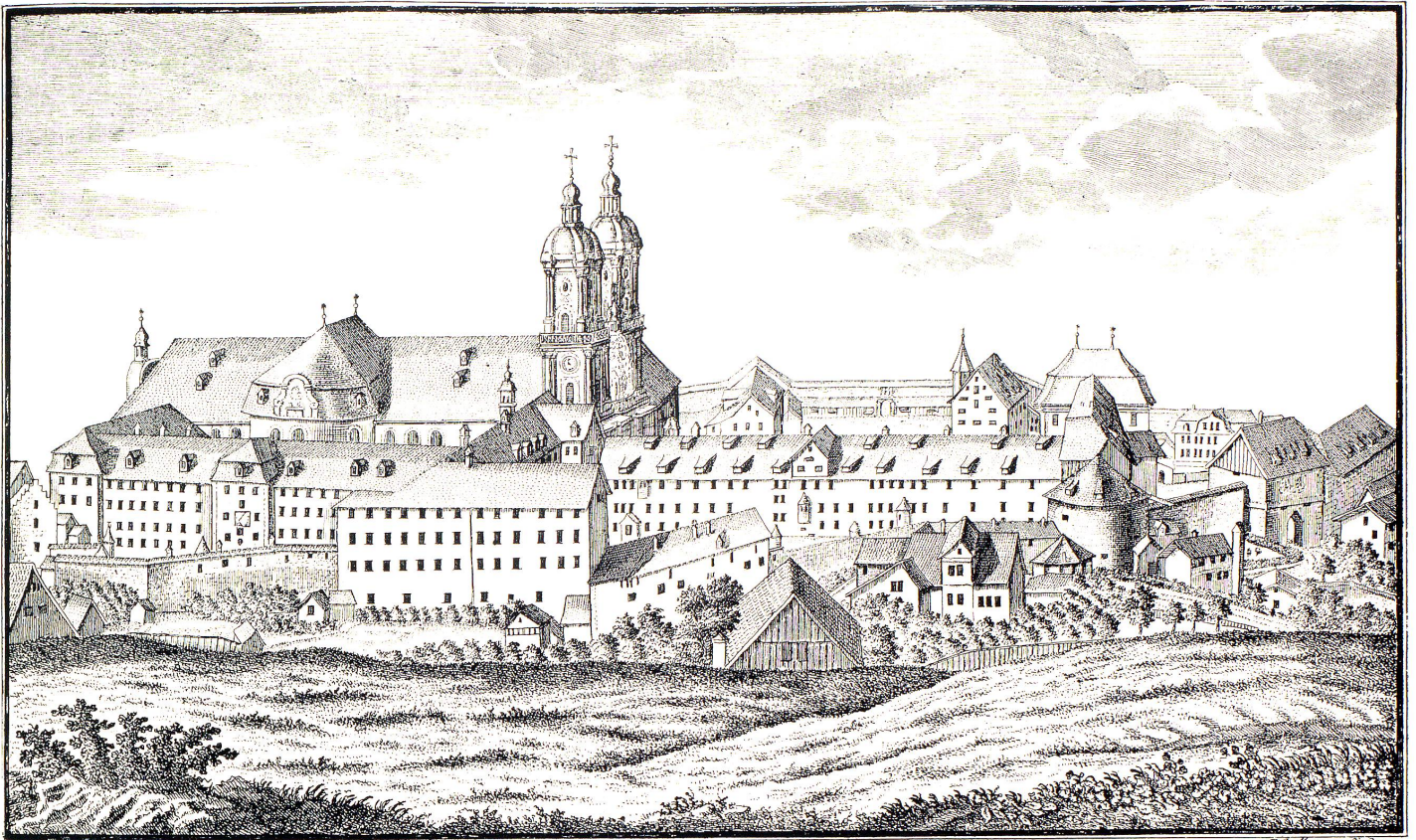
Das Toggenburg ließ der Fürstabt durch einen Landvogt regieren, der seinen Sitz in Lichtensteig hatte. Es war in drei Verwaltungsgebiete, die sogenannten Ämter, aufgeteilt. Der oberste Teil des Thurtales, der von den Churfürsten bis zum städtischen Hauptort Lichtensteig reichte, hieß Oberamt und umfaßte außer der Residenz die Gemeinden Wildhaus, Alt St. Johann, Stein, Neblau («Zum Wasser»), Sidwald («Thurttal»), Ennetbühl, Wintersberg, Kapel, Scheftenau, Hemberg, Wattwil und St. Peterzell. Im Oberamt stand unter dem Landvogt kein besonderer Amtsmann für das ganze Gebiet, doch war es noch in einzelne Verwaltungsbezirke gegliedert. So gab es eine Vogtei Yberg, ein Amt Peterzell und ein Hofmannamt St. Johann. Nördlich des Oberram lag das Untere Amt, das thurabwärts von den Toren Lichtensteigs bis zur Feste Lütisburg reichte, wo ein Untervogt amtierte. In seinem Bereiche lagen die Gemeinden Krinau, Libingen, Degersheim, Mogelsberg, Oberhelfenschwil, Bütschwil, Mosnang, Ganterswil, Bazenheid, Gähwil, Flawil und – ohne Landzusammenhang mit dem übrigen Unteramt – die nördlichste Toggenburger Gemeinde Henau. Im übrigen bildete der Norden der Talschaft die Vogtei Schwarzenbach. Zu ihr gehörten die Ge-

meinden Dietschwil, Kirchberg, Jonschwil, Nieder- und Oberuzwil, Rindal, Bichwil, Homburg, Burgau und Schwarzenbach, auf dessen Feste der Untervogt saß.

Im Bestreben, eine geschlossene Herrschaft zu bilden, hatten die Äbte im Laufe der Zeit viele gräfliche Rechte an sich gezogen. So hatten am Ende des 18. Jahrhunderts nur noch vier Niedergerichte besondere Herren: Magdenau unterstand dem gleichnamigen Frauenkloster, Mosnang dem Kloster Fischingen, Bichwil war in Privatbesitz, und in Krinau hatte die Gemeinde selbst die niedere Gerichtsbarkeit zu Lehen, was aber «für kein gerechtigkeit», sondern «allein für ein große gnad» zu halten sei².

Die 23 ländlichen Niedergerichtsgemeinden des Toggenburgs hatten fast allesamt eigene Öffnungen, welche trotz ihrer gelegentlichen Erneuerungen merkwürdig mittelalterlich anmuten. Mit der Zeit verlagerte sich der Schwerpunkt der Gesetzgebung aus den Gemeinden auf das gesamte Land, das gegen Ende der äbtischen Herrschaft annähernd 50 000 Einwohner zählte. Das Volk lebte bis ins 18. Jahrhundert namentlich vom Ertrag des Bodens und seit der Einführung des Baumwollgewerbes aus dem nahen Zürcher Oberland um 1730 besonders vom Verdienst am Faden. Da nun ein großer Teil des Bodens nicht mehr im Ackerbau benutzt wurde, wirkte sich in der Graswirtschaft die Güterzerstückelung übel aus. Die Alpen, welche einst größtenteils im Besitz des ganzen Landes gewesen waren, wurden im Jahre 1786 aufgeteilt.

Das Toggenburg genoss in der Spätzeit der fürstabtischen Regierung die Vorzüge einer eigentlichen Verfassung. Dank seinem uralten Landrecht, welches die Talschaft seit 1436, dem Todesjahr des letzten Grafen von Toggenburg, mit Schwyz und Glarus verband, hatte es sich bei Auseinandersetzungen mit dem Fürstabt nicht selten der Rücken- deckung durch die beiden Landsgemeindeorte erfreut; auch das Beispiel der freien Appenzeller Nachbarn spornte stets zur Lockerung der äbtischen Herrschaft an. Da die Mehrzahl der Toggenburger sich zur Reformation ihres Landmannes Ulrich Zwingli bekannte, trennte die meisten Untertanen an der oberram Thur auch die Konfession vom klösterlichen Sitz der Regierung. Als sich diese zu Beginn des 18. Jahrhunderts nach Österreich hin orientierte, verscherzte sie sich für einige entscheidende Jahre auch den Beistand des katholischen Schirmortes Schwyz, und wie dessen Landsgemeinde später wieder in die konfessionelle Front



J. H. Hübner sc. nat. del. a. v. 1784.

J. C. Meyer sc. a. v. 1784.

*Aufsicht vom Stift St. Gallen auf dem Buch
gegen Norden.*

Fürstabt Cölestin II. Gugger von Staudach ließ in der Zeit von 1755 bis 1765 durch den Vorarlberger Baumeister Peter Thumb, die großartige spätbarocke Stiftskirche erbauen, welche die ganze Klosteranlage mit dem Sitz der Regierung beherrscht.

einschwenkte, nahmen sich die mächtigen Stände Zürich und Bern der Talleute im «Toggenburgerkriege» tatkräftig an³. Wenn sich auch die 1707 proklamierte Selbständigkeit des Toggenburgs nicht auf die Dauer halten ließ, so blieben ihm doch nach dem Siege der Evangelischen im zweiten Treffen bei Villmergen (1712) im Frieden von Baden (1718) bedeutende Rechte. Der Fürstabt galt zwar weiterhin als Inhaber der Landeshoheit, und die Verwaltung besorgte der von ihm ernannte Landvogt, der kein Toggenburger zu sein brauchte. Er hatte seinen Sitz in Lichtensteig, stand dem Land- und Appellationsgericht vor und bildete zusammen mit dem Landschreiber und dem Weibel, die Einheimische, aber von verschiedener Konfession sein mußten, das sogenannte Obergericht. Die gehobene Rechtsstellung der Talleute zeigte sich aber schon äußerlich darin, daß ihnen das Recht zur Landsgemeinde zugestanden wurde, die allerdings nicht die souveränen Rechte genoß wie die Tagungen gleichen Namens in den alten Demokratien der Ur- und Ostschweiz. Immerhin hob der regelmäßige und feierliche Zusammentritt des stattlichen Volkes das Selbstbewußtsein der Talschaft. In seinem Landrat, der von den Gerichtsgemeinden nach strenger Parität der beiden Konfessionen bestellt wurde, besaß das Volk nun auch ein Sprachrohr, das für die politische Willensbildung wesentlich war, auch wenn die eigentliche Gesetzgebung nicht bei ihm, sondern beim fürstlichen Landgericht lag. Dieses wurde vom Fürsten wiederum zu gleichen Teilen aus den beiden Konfessionen bestellt, wie überhaupt die genau geregelte Parität das besondere Kennzeichen der neuen Ordnung war⁴. Die zivile Gerichtsbarkeit stand den Gemeindegewalten zu. Beim Weiterzug der Fälle amtierte das zur Hälfte vom Landesherrn und zur andern Hälfte vom Landrat bestellte Appellationsgericht als Rekursinstanz; Kriminalfälle wurden durch das vom Fürstabt eingesetzte Landgericht entschieden. Alle Richter mußten Einheimische sein und waren unabsetzbar. Die Evangelischen freuten sich besonders über die freie Religionsübung, die Bestimmungen für ihre Synode, ihr eigenes Ehegericht und die klaren Vorschriften über die Besetzung der Pfarrstellen (Kollatur), wonach sie ihre Geistlichen unter Vorbehalt der fürstlichen Bestätigung frei wählen konnten, sowie über die Tatsache, daß fortan anstelle der beiden alten kleinern Schirmorte des katholischen Schwyz und des paritätischen Glarus nun die führenden evangelischen Stände Zürich

und Bern die Schirmherrschaft übernahmen. Der Salzhandel wurde freigegeben, und Zölle und Weggelder sollten nicht ungebührlich hoch sein. Für allfällige Streitigkeiten zwischen Fürst und Volk war ein eidgenössisches Schiedsgericht vorgesehen, in welches beide Teile je drei Vertrauensleute wählen durften. Blieben auch strittige Fragen auf dem Gebiete des Landrechtes und des Wehrwesens nicht so geregelt, wie es eine wirkliche Friedenssicherung erheischt hätte, so wußten die Toggenburger nun ihre neue Ordnung doch im eidgenössischen Rechte verankert. Sie hatten die Genugtuung, sich im äbtischen Staatswesen eine Stellung errungen zu haben, welche das Staatsrecht als konstitutionelle Monarchie bezeichnete.

Im Fürstenland oder in der Alten Landschaft aber übte der Fürstabt von St. Gallen immer noch die Rechte aus, die ihm als Haupt einer absoluten Monarchie zustanden. Die Volksaufstände, welche zur Zeit der Appenzeller Freiheitskriege und der Reformation die äbtische Herrschaft abschütteln wollten, hatten keine bleibenden Volksrechte begründet. Das Fürstenland war zum größten Teil ein von Bauern bewohntes Gebiet mit dörflicher Dreifelderwirtschaft. Nur im Osten und im Westen schützten befestigte Städte die offene Landschaft. Die Hafencität Rorschach und Wil jenseits der Thur besaßen nach der Zusammenstellung der Besitzungen des Fürstlichen Stifts St. Gallen, wie sie Pater Joseph Bloch 1789 besorgte, je etwa 2400 Einwohner⁵. Das zwischen ihnen gelegene Gelände war mit Dörfern, Weilern und Einzelhöfen reicher besiedelt als die entsprechenden landeinwärts gelegenen Gebiete auf dem deutschen Bodenseeufer, erreichte aber bei weitem nicht die Volksdichte der infolge der Textilwirtschaft damals rasch aufgeblühten Nachbarschaft Außerrhodens. Das Fürstenland war ein geschlossenes Staatsgebiet, das nur an zwei Stellen durch kurze Strecken unterbrochen wurde. So reichte die Eidgenössische Vogtei Rheintal mit einem schmalen Korridor bis zum Bodensee und trennte Altenrhein vom fürstländischen Stammgebiete ab, und rund um den klösterlichen Sitz der Herrschaft lag das Gebiet der räumlich kleinen Stadtrepublik St. Gallen. Der Träger der Staatsgewalt war das Stift St. Gallen, d. h. Fürstabt und Kapitel der Mönche zusammen. Wohl wählte das Kapitel den Abt als das geistliche Oberhaupt und damit war auch seine Bekleidung mit der weltlichen Vollzugsgewalt gegeben; insofern als der Abt auch Reichsfürst war, be-



VUE DE LA VILLE ET DES ENVIRONS DE ST GALL.
Dédié à Monsieur Gaspard Rivolin  *Bourguemaitre de la ville de St. Gall.*
Par son truchement et ses Associés directeurs
Jean-Denis Scher et Comp.

Vierfarben-Buchdruck der E. Löpfe-Benz AG Rorschach
Rorschacher Neujahrsblatt 1963

Blick von Nordosten auf die Stadt St. Gallen
am Ende des 18. Jahrhunderts

lehnte ihn der Kaiser damit. Mit der Abwahl gaben die Mönche, welche im Kapitel Sitz und Stimme hatten, ihre Mitwirkung in politischen Dingen aber nicht aus der Hand. Staatsakte, Aufrufe und wichtige Verträge bedurften deshalb nicht nur der Unterschrift und des Siegels des Abtes, sondern auch der Gegenzeichnung und Besiegelung durch das Kapitel. Ja, der Abt mußte nach den Kapitelsatzungen, die Papst Julius II. 1504 genehmigt hatte, auch bei wesentlichen Fragen der Klosterwirtschaft, z. B. bei Anlagen und Anleihen von Geldern, bei Verkauf und Verpfändung das Kapitel zur Mitsprache berufen und diesem bei jedem Verlangen Rechenschaft über seine Amtsführung ablegen. Es gab aber keine genaue Aufzählung der Fälle, in denen der Abt nicht allein vorgehen durfte. Im Gegensatz zum Kloster Pfäfers war das Stift St. Gallen in den Jahren vor seiner Aufhebung ein blühendes Stift, das rund hundert Klosterinsassen vereinigte. Bei der Wahl des letzten Abtes (1796) gab es 70 Kapitularen, von denen 9 als Fratres professi die Priesterweihe noch nicht empfangen hatten. Daneben gehörten auch 7 Novizen und 19 Laienbrüder zur großen Klostergemeinschaft⁶.

Das fürstenländische Herrschaftsgebiet zerfiel in Ämter und Gerichte, wovon einzelne noch in Hauptmannschaften gegliedert wurden; diese wurden im Gegensatz zu den Gemeinden nicht von einem Ammann, sondern von einem Hauptmann regiert und besaßen auch keine Öffnungen «wie die andern Gemeinden fast alle».

Das ganze Fürstenland zerfiel zunächst in das Oberamt und in das Unteramt. Das Oberamt umfaßte den mittlern und östlichen Teil, nämlich das Landshofmeisteramt, das Oberberger- oder Gobaucramt sowie das Rorschacheramt, während das Unter- oder Wileramt den westlichen Teil einnahm.

Das Wileramt umfaßte die folgenden Gerichte: Hof Wil, Stadt Wil, Zuzwil, Zuckerriet, Helfenschwil, Lenggenwil, Oberbüren, Niederbüren, Berggerichte, den Schneckenbund, die Herrschaft Wengen, Rickenbach, Wuppenau, Hüttwil, also auch im heutigen Kanton Thurgau gelegene Gebiete, während das «Freigericht unter der Thurlinden» zum Teil toggenburgisch war. Wer sich mit dem Urteil des Dorfgerichtes nicht abfinden wollte, konnte seinen Handel weiterziehen an den Pfalzrat in Wil. Dort stand ein Klosterpater als Statthalter der Verwaltung vor⁷.

Das Landshofmeisteramt hatte vier Gerichte, nämlich das Hofgericht (mit den Hauptmann-

schaften Straubenzell, Gaiserwald, Bernhardzell, Lömmenschwil, Wittenbach, Berg und Rotmonten), Tablat (St. Fiden und St. Georgen), Muolen sowie Sommeri im Thurgau. Das Oberberger- oder Gobaucramt umfaßte außerdem thurgauischen Sitterdorf die st. gallischen Gerichtsgemeinden Gobauc, Oberdorf, Arnegg, Niederwil, Waldkirch und Andwil. Es trug seinen Namen nach dem Schloß Oberberg, auf dem der Obervogt saß, bis der letzte, Karl Müller-Friedberg, seinen Sitz in das stattliche Dorf Gobauc verlegte.

Auch der Obervogt des Rorschacheramtes verließ seinen hoch gelegenen Sitz, indem er um 1662 vom St. Anna-Schloß in den Reichshof hinunter zog und sich dort am Marktplatz in einer der Hafengebäuden einrichtete, die schon Abt Ulrich Rösch im 15. Jahrhundert errichtet hatte⁸. Zum Gerichte Rorschach gehörten die Hauptmannschaften Rorschacherberg, Eggersriet, Grub, Untereggen, Altenrhein und – wenigstens mit der niedern Gerichtsbarkeit – das ennet-rheinische Gaißau. Zum Rorschacheramte zählten ferner die Gerichte Goldach, Steinach und Mörschwil. Im Kloster Marienberg waltete ein geistlicher Statthalter seines Amtes. Hatte der Obervogt als Beamter weltlichen Standes sich namentlich mit dem Blutbann, der Rechtspflege überhaupt und dem Militärwesen zu befassen, so zog der Statthalter als Stellvertreter des Abtes die verschiedenen Abgaben ein, die sich aus der Grundherrschaft, der Landeshoheit, staatlichen Monopolen wie Zöllen und Patenten sowie aus privatrechtlichen Ansprüchen wie Kapitalzinsen und kirchenrechtlich wie die Zehnten ergaben. Außer in Rorschach besaß das Stift St. Gallen solche Statthaltereien auch in Wil, im toggenburgischen Neu Sankt Johann und im sundgauischen Ebringen.

Worin bestanden nun die Abgaben, welche der Gotteshausmann an seine Herrschaft abzuliefern hatte? Wer auf klösterlichem Grund und Boden wohnte, zahlte ein Hofstattgeld. Bei Handänderung mußte von den Liegenschaften der sog. Ehrschatz entrichtet werden, der etwa einen Achtel des Verkaufswertes betrug. Starb der Fürst als Leihherr oder der Familienvater als Lehensmann, so war eine Lehenstaxe zu bezahlen. Verschied ein Familienoberhaupt oder sonst ein Erblasser, so hatten die Erben den Totenfall zu entrichten, welcher in der Abgabe des besten Hauptes Vieh bestand. Dieser Totenfall, der auf Grund der Leibeigenschaft bis 1795 bestand, wurde zuweilen als hart empfunden, besonders wenn eine kinderreiche Familie ihren Ernährer im besten

Mannesalter verlor. Wanderte Geld, z. B. infolge Erbschaft außer Landes, so war der sog. Abzug fällig. Statt der Fasnachtshennen wurde oft deren bescheidener Wert in Geld entrichtet. Einzelne Gewerbsleute wie die Gastwirte und Handwerker, Hausierer, Schiffleute und Fischer hatten das Patent für die Ausübung ihres Berufes zu bezahlen. Wenn die Statthaltereien Rorschach sich lohnten, so war es weniger den kleinen Gebühren als vielmehr den einträglichen Zöllen zu verdanken, die vor allem von Korn, Leinwand, Salz, Wein, Käse, Schmalz, Garn und Gestein sowie Vieh erhoben wurden. Überblickt man die Reihe der Abgaben, so staunt man eher über die Vielzahl als über wirklich drückende Last, und man hat billig zu bedenken, daß der Fürst aus all diesen Einnahmen den ganzen Staatshaushalt zu bestreiten hatte⁹. Die Zehnten, welche von Getreide sowie Hanf und Flachs erhoben wurden, hatten die Aufgabe einer Kirchensteuer.

Die Untertanen des Abtes hatten sich zu Beginn der Neuzeit mit Vorliebe als «freie Gotteshausleute» bezeichnet, während die Abtei großen Wert auf den Ausdruck Leibeigenschaft legte. Dabei war die Herrschaft freilich nicht so hart, wie jenes Gerücht behauptete, wonach der Fürst zur Zeit des Rorschacher Putsches von 1559 zu einem Gotteshausmanne gesagt habe, selbst «die Kuttlen im Buch siyen sin». Der Untertan war ja persönlich rechtsfähig, genoß Ehefreiheit und besaß auch das Recht zum Wegzug. Er hatte als Angehöriger der äbtischen Miliz seine Waffe bei sich zu Hause und nahm zum Kirchgang den Degen mit. Daß der Absolutismus im Fürstenland sich nicht rücksichtslos auf Vorrechte der Geburt gründete, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß grundsätzlich jeder Knabe in den Konvent eintreten konnte und damit die Möglichkeit hatte, Landesfürst zu werden. Ausnahmsweise wurde eine verdiente Familie, wie z. B. die in den Adelsstand erhobenen Bayer von Rorschach von der Leibeigenschaft befreit, die sich übrigens nach Berichten des 18. Jahrhunderts ausdrücklich auf die beiden Abgaben Todfall und Fasnachtshenne bezog. Wäre diese Leibeigenschaft sehr drückend gewesen, so hätten gewiß mehr Gotteshausleute von der Möglichkeit des Wegzugs, wobei sie sich allerdings von der Leibeigenschaft auskaufen mußten, Gebrauch gemacht.

Der kostspielige Hofstaat trat dem Untertan vor allem bei einer Huldigung an einen neu-erwählten Fürst vor Augen. Im Ober-

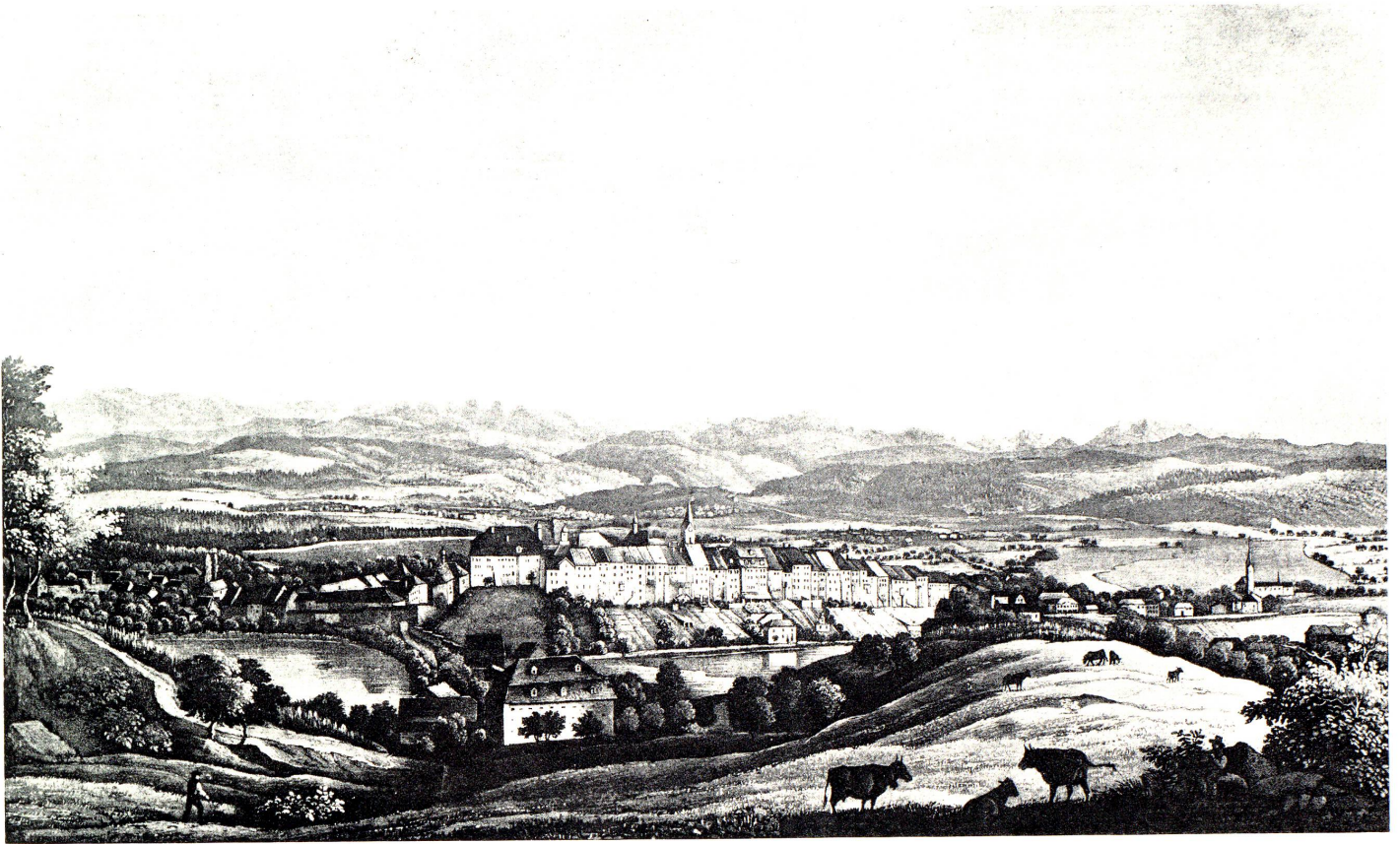
bergeramt krachten beim Einzug des neuen Landesherrn die Kanonen, und alle Glocken riefen das Volk auf den Kirchenplatz von Goßau, wo sich auch die Ehrengesandten der vier Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus einfanden. Dem eigentlichen Eid ging denn auch die Beschwörung des Bündnisses von 1451 voraus, das den Abt zum Zugewandten der Eidgenossenschaft hatte werden lassen. Nach dem Schwur, den die Männer und Burschen ob 14 Jahren leisteten, hielt der Landesvater seine Landeskinder gastfrei.

Der Abt konnte Zugezogenen die Zugehörigkeit zu seinem Staatswesen verleihen. Es stand aber bei den Ortsbürgergemeinden, ob sie ihnen auch das Ortsbürgerrecht mit seinen mannigfachen Vorzügen, die der bloße Hintersaße nicht genoß, erteilen wollten oder nicht. Eine solche Verleihung stand in der Befugnis des öffentlichen Jahresgerichtes. Die Besetzung des Gerichtes in Goßau ging in der Pfarrkirche vor sich und zeigte auf Grund der Öffnung von 1469 genau das Zusammenspiel von Landesherrschaft und Dorfschaft. Die versammelte Gerichtsgemeinde schlug dem Abt oder seinem Stellvertreter drei Männer vor, damit er einen von ihnen als Ammann wähle. Mißfiel ihm der Dreivorschlag, so wurde das Verfahren umgekehrt: die Obrigkeit schlug drei Namen vor und die Versammlung traf die Wahl. Der neue Ammann wurde nun vom Landvogt in das Chor der Kirche gerufen und empfing von ihm den Gerichtsstab. Er berief darauf die beiden mit ihm Vorgeschlagenen zu sich, und zu dritt bestimmten sie dann zwei weitere Richter, welche in gleicher Weise zur Ergänzung schritten, bis schließlich die zwölf Richter beisammen waren¹¹. Nach der Gerichtsordnung von Niederwil (1732) mußte der Ammann bei Beginn der Sitzung jeweils fragen, ob Zeit und Tag schon genügend fortgeschritten seien, damit er den Gerichtstab in die Hand nehmen und das Gericht bannen möge. Dann hatte der Richter «Stabhalter» zu antworten: «Ja, Herr Ammann, es gedunkt mich, es habe sich Zeit und Tag genuogsam verlossen, daß Ihr mögen sitzen und den Gerichtstab in die Hand nemen, urteilen und rechtsprechen, dem Armen als dem Reichen, mit allen denen, die bei Euch sitzen»¹². Nach altgermanischer Vorstellung galt die Sonne als das Auge Wodans, und das Christentum deutete diese Anschauung so, daß jeder Spruch über das, was «die Sonne an den Tag brachte», vor dem alles durchdringenden Auge Gottes zu bestehen habe¹³. Die Zeugen durften

nur auf Aufforderung in den Ring treten. Die Versammlung war öffentlich. Uraltem Rechtsbrauch gemäß wurde im Mai und Herbst Gericht gehalten, und wer der Tagung fernblieb, hatte in Goßau drei Schilling Buße zu erlegen. Diese Gerichtstage stärkten das Gefühl, einer dörflichen Gemeinschaft anzugehören. Wiewohl unter der fürstäbtischen Herrschaft noch nicht von einer modernen Gemeindeautonomie gesprochen werden darf, bildeten sich auf altalemannischer Grundlage seit dem Rapperswiler Vertrag von 1525, der als Grundlage für die Verhältnisse bis zur Helvetik diente, doch eine Reihe von Zügen des Gemeinde- und Gerichtslebens heraus, so daß die Neuordnung des Gemeindegewesens von 1798 im Zeichen der Gleichberechtigung bereits vorgeschulte Dorfbürger voraussetzen konnte.

Die Stadtrepublik St. Gallen

Das weltliche St. Gallen war die Tochter des geistlichen. Die Stadt lehnte sich an die mütterliche Klostersiedlung an und wurde schon in der Mitte des 10. Jahrhunderts in deren Mauerring einbezogen. Nachdem sie im 12. Jahrhundert einen Markt und zu Beginn des 13. Jahrhunderts einen Rat bekommen hatte, sammelte sie ein immer selbständigeres Stadtrecht auf Kosten der Abtei, welche einst Grundherrin ihres Bodens und Leibherrin ihrer Bewohner gewesen war. In der Mitte des 14. Jahrhunderts führte sie die Zunftverfassung ein, die den Handwerkern den Weg zum Rathaus öffnete. Dort beschloß sie in den Appenzeller Freiheitskriegen das Zusammengehen mit dem auflüpfischen Bergvolk. Seit dem Jahre 1457 war die Stadtrepublik völlig unabhängig vom Abte, und in der Reformation betonte sie mit der Wendung zum evangelischen Bekenntnis den Unterschied gegenüber dem Kloster auch im Glaubensleben. Alle ihre Versuche, nach dem Vorbild der schweizerischen Schwesterstädte vor den Toren der Stadt ein Herrschaftsgebiet zu gewinnen, scheiterten indessen am Widerstande des Abtes, welcher auf das nahe Umgelände nicht verzichten wollte. Aber auch die Eidgenossenschaft, deren Zugewandter Ort St. Gallen seit 1454 war, wünschte in der Nordostschweiz lieber einen bescheidenen, gefügigen Verbündeten als einen starken Stadtstaat, der im Wettbewerb unbequem werden konnte. So mußte sich die Stadt St. Gallen mit ihrer einzigen und obendrein fernen Herrschaft Bürglen



Die «Äbtestadt» Wil war der starke Westpfeiler der fürstbischöflichen Herrschaft. Unser Bild (um 1780) zeigt, wie die schimmernde Häuserreihe zum «Hof» emporsteigt

im Thurgau begnügen. Ihr Stadtgebiet im Hochtal der Steinach. «innert den vier Kreuzen» maß kaum mehr als einen Kilometer in der Breite und drei Kilometer in der Länge, war also in zwei Stunden mühelos zu umwandern. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wohnten in ihren Mauern rund achttausend Einwohner, die größtenteils Stadtbürger und sozusagen ausnahmslos evangelischer Konfession waren.

Die Höhenlage und die Enge des Geländes erlaubten weder Korn- noch Rebbau. Die Kaufmannschaft und der Handwerkerstand prägten das Wesen der Bürgerschaft. Wer leben will, muß weben! hätte das alte St. Gallen wie die süddeutsche Stadt Augsburg an das Haus ihrer größten Zunft schreiben können. Die Stadt lebte von der Erzeugung und dem Verkauf hochwertiger Gewebe. Die beste Ware sollte mithelfen, die Ungunst der Lage zu überwinden, welche das zweite St. Gallen vom ersten, dem aus einer Einsiedelei hervorgegangenen Kloster des heiligen Gallus, geerbt hatte.

Das Herrschaftsgebiet des Klosters umgab die Stadtrepublik nicht nur rundherum als einziger Nachbar, sondern schnitt aus ihrem Boden noch einen Kreis heraus, welcher das eigentliche Stift und damit den Sitz der Regierung umfaßte. So war das starke Stift gleichsam der innere und der äußere Nachbar des Stadtgebietes, das einen unregelmäßigen Ring bildete. Die Abschränkung im Innern war seit der Gegenreformation womöglich noch viel stärker als die Grenze nach außen. Eine gemeinsam erbaute haushohe Mauer von 31 Fuß Höhe und 4 Fuß mittlere Dicke trennte die beiden Gebilde seit 1566 gleichsam als augenfällige Staats- und Konfessionsgrenze, die zwar ohnehin jedermann sehr bewußt war; sie sollte vorab das Stift vor der argwöhnischen Stadt schützen. Auf den gehässigen Kreuzkrieg von 1697 folgte ein Jahrhundert der Verträglichkeit zwischen Stift und Stadt, und die gute Nachbarschaft kam in großartigen Einladungen mit üppigen Essen zum Ausdruck. Der Klosterbezirk in einer politisch anders orientierten Stadt erinnert in Gebietsumfang und Lage an den heute kleinsten Staat der Welt, den Vatikanstaat mit weniger als einem halben Quadratkilometer Hoheitsgebiet inmitten der italienischen Hauptstadt Rom. Beide Fälle aber sind schlagende Beweise dafür, daß die Bodenfläche, welche der Sitz einer geistigen Macht beansprucht, keine Schlüsse auf deren Wirkungskreis zuläßt. Und das galt auch für die Zwergrepublik St. Gallen. So kurz die Wege waren,

welche den Stadtbürger von seinen Toren zu den nahen Grenzkreuzen führten, so weit führten ihn nämlich die Handelswege in die Welt hinaus. Im Hinblick auf den Außenhandel hatte die Stadt St. Gallen schlechterdings keinen Vergleich mit einer andern Schweizerstadt zu scheuen, und zwar weder beim Blick auf den Kundenkreis noch auf die Güte der Waren. Seit dem 13. Jahrhundert genoß die St. Galler Leinwand von Spanien bis Polen, vom Niederrhein bis ans Mittelmeer einen solchen Ruf, daß man füglich sagen kann, die Stadt im Hochtal habe den Grund zu der seit Generationen blühenden Schweizer Exportindustrie der Waren bester Qualität gelegt. Stolz zeigen alte Stiche, wie St. Gallen auch in der guten Jahreszeit ringsherum blendend weiß aussah wie im tiefsten Winter, denn auf den Bleichen reihte sich die Leinwand Stück an Stück. Im Jahre 1714 wurden über 38 000 solcher St. Galler Tücher von je 120 Ellen Länge auf die Leinwandschau gebracht. Damit war allerdings der Höhepunkt der Leinwandwirtschaft erreicht. Die Zukunft gehörte andern Industrien. Es verging nämlich kein Jahrzehnt, bis Peter Bion, dessen Familie des Glaubens wegen von Straßburg über Heidelberg nach St. Gallen gekommen war, das Baumwollgewerbe außerhalb der Zünfte begründete, und um die Jahrhundertmitte kam von Lyon, wo die St. Galler Kaufleute einen so wichtigen Markt besaßen, daß dorthin ein regelmäßiger Botendienst ging, die erste Anregung zur Stickerei nach der Stadt, deren Schicksal sie später auf lange Zeit bestimmen sollte.

Die Tatsache, daß die Stadt St. Gallen einerseits der Bodenfläche und der Volkszahl nach zu den allerkleinsten Gliedern des eidgenössischen Bundes gehörte, andererseits aber über die am weitesten reichenden Handelsbeziehungen verfügte, hat zweifellos viele unternehmende Stadtbürger veranlaßt, der Wirtschaft den Vorzug vor der Politik zu geben.

Das öffentliche Leben war seit dem Tode Vadians ausgesprochen konservativ und nicht selten kleinbürgerlich. Der Staatsaufbau blieb denn auch durch Jahrhunderte in den Grundzügen unverändert. Die Zünfte bildeten seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die staatliche Grundlage. Sie besaßen sowohl im Kleinen wie auch im Großen Rate die Mehrheit. Im Kleinen Rate saßen von jeder der sechs Zünfte der Zunftmeister und der Untorzunftmeister. Zu ihnen kamen von Amtswegen die drei Stadthäupter, d. h. der amtierende Bürgermeister, sein Vorgänger, der

sog. Altbürgermeister, und der Reichsvogt, und schließlich wurden noch neun weitere Ratsherren dazugewählt, unter denen gewiß immer wieder erfahrene Leute aus Handwerkerkreisen waren. Noch ausgesprochener war der Einfluß der Zunftleute im Großen Stadtrat, wurde dieser doch dadurch gebildet, daß zu den 24 Mitgliedern des Kleinen Rates noch die Zunftvorstände hinzutraten. Da jede Zunft einen Vorstand von elf Mitgliedern hatte, erhöhte sich die Zahl der Ratsherren um diese sog. Elfer, d. h. diese sechsmal 11 Zuzüger, auf 90 Mitglieder, worunter kaum zehn nicht Gewerbsleute waren, also aus Kreisen der vornehmen Gesellschaft zum Notenstein stammten, wo namentlich vermögliche Kaufleute saßen; nur selten übte ein Ratsherr einen freien Beruf aus.

Der Kleine Rat war die eigentliche Stadtbehörde, welche von der Glocke wöchentlich zweimal ins Rathaus eingeladen wurde. Da sie die Politik eines eigenen Staatswesens zu leiten hatte, muß der Kleine Rat im Gegensatz zu einem heutigen Stadtrat eher als eine Regierung bezeichnet werden. Groß und zahlreich waren seine Befugnisse. Er übte die oberste zivile, militärische und kirchliche Gewalt aus und war zugleich auch Gerichtshof. Es gab also im alten St. Gallen weder eine Trennung von Kirche und Staat noch eine Gewaltentrennung im modernen Sinn, wie sie Montesquieu 1748 forderte, welcher Gesetzgebung, Vollzug und Rechtsprechung verschiedenen Trägern zuscheiden wollte. Der Kleine Rat besorgte einmal die gesamte Stadtverwaltung. Er überwachte den städtischen Besitz, die öffentlichen und die privaten Bauten und bestellte dafür den Oberbaumeister oder Bauherrn sowie die «Verordneten zu den Bauen» aus seiner eigenen Mitte. Das Finanzwesen vertraute der Rat dem Seckelmeister an, das Schulwesen beaufsichtigte der Schulrat. Weitere Kommissionen bestanden für das Armenwesen (Almosenamt), das Vormundschaftswesen (Vogteiherren), die Lebensmittel- und Gewerbebehörde, die Rechnungsprüfung usw., besonders auch für das Kirchenwesen. Alle Ratsherren mußten nicht nur evangelischer Konfession sein, sondern waren zugleich verpflichtet, allen «Roten und Sekten» zu wehren. Waren sie darin lässig, so übten die Geistlichen im Geiste des ausgeprägten Staatskirchentums ihr Wächteramt. Den Vorsitz führte im Kleinen Rate der amtierende Bürgermeister, der auch den Großen Rat zu leiten hatte. Nach dem Stadtbuch von 1673 wurde die Wahl des Kleinen Rates kurz vor Weihnachten vom Bürgermeister sowie den sechs alten und den sechs

neuen Zunftmeistern vorbesprochen, damit sie dann dieser Rat selbst vornehme. Dabei herrschte Amtszwang. Die Wahlen gingen bis ins 17. Jahrhundert auf dem alten Weg der Raun vor sich. Der Stimmensammler machte die Runde im Ratssaal und ließ sich von jedem Mitglied der Behörde den Namen des Mannes, dem es die Stimme geben wollte, zuraunen, d. h. ins Ohr flüstern. Dieses Vertrauensamt des Abmehrens oder Abmeistens wurde wöchentlich gewechselt. Man hieß den Inhaber den Thürer, weil er seinen Sitz zunächst der Türe hatte¹⁴.

Amtete der Rat mitunter selber als Gericht, so bildete er daneben auch zwei selbständige Gerichte, das Fünfer- oder Bußen- und das Siebnergericht, mehrheitlich aus seinen Mitgliedern. Im Stadtgericht aber, das vom Stadtmann geleitet wurde, wirkten neben den Ratsmitgliedern ebensoviele Richter aus den Zünften mit, und beim Ehegericht wirkten drei Prediger mit. Die geistliche Gerichtsbarkeit übte der Kirchenrat aus. Dieser tagte unter dem Vorsitze des Reichsvogtes, welcher seinen Namen daher trug, weil seine Amtsvorgänger im Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit im Namen des Kaisers das Blutgericht leiteten. Seit dem Schwabenkrieg waren allerdings die Beziehungen zum Reiche dürftig geworden. Wohl hatte die Stadt, um ihre Reichsfreiheit zu betonen, bis 1648, d. h. bis zur rechtlichen Lösung der Eidgenossenschaft aus dem Reichsverband noch den Reichsadler über ihr Hoheitszeichen gesetzt, wie man es im Erdgeschoß des Stadthauses auf dem schönen Wappenrelief, das einst über dem Markttore stand, noch sehen kann. Seither aber ließ ihn die Stadt St. Gallen gleich den übrigen Orten der Eidgenossenschaft weg. Der Große Rat war zuständig für den Abschluß neuer oder die Abänderung alter Bündnisse. Er entschied über Darlehen an fremde Fürsten und Herren, aber auch über einheimische Finanzfragen von bedeutender Tragweite, wie überhaupt das Maß der Auswirkung für die Wahl des Forums wichtiger war als die rechtliche Natur der Sache. Man wollte die größere Verantwortung eben auch von mehr Mitbürgern tragen lassen. Der Große Rat war auch der Gerichtshof für Appellationen und entschied in allen schweren Malefizsachen. Er wurde jährlich zu fünf Sitzungen einberufen, die neben den allgemeinen Geschäften noch ihre besondern Taglisten hatten. So galt die erste Sitzung nach Neujahr der Besetzung der meisten Ämter. Die Wahl des Spitalmeisters, des Vogtes in Bürglen und der Verwalter der Güter, welche die Stadt

im Rheintal und im Thurgau besaß, blieb aber der Sitzung von Mittfasten vorbehalten. An den beiden Sitzungen, welche vor den beiden Jahrmärkten im Mai und im Oktober stattfanden, wurden Fragen der Marktordnung behandelt. Am Freitag, der dem Sonntag vor Bartholomäi voranging, schlug der Große Rat zu Handen der Bürgerversammlung die Erhebung der Steuer an, welche $\frac{1}{4}\%$ des Vermögens betrug¹⁵.

Die Wahl des Unterburgermeisters, d. h. des Befehlshabers der Stadt in Friedenszeiten, war Sache der Zünfte. Er wurde in der Morgenfrühe des dritten Weihnachtstages aus der Reihe der Zunftmeister für ein Jahr erkoren, hatte die Bürgermeisterwahl zu leiten und das Vormundchaftswesen zu überwachen. War seine Amtszeit vorüber, so trug er den Titel Alt-Unterburgermeister¹⁶. Im Zeitalter des Absolutismus und des Barocks gefielen sich auch die St. Galler Rats Herren im Gebrauche schwülziger Titel. Sie wollten als edle und ehrenfeste, fürsichtige und fromme sowie weise Stadtväter angerechnet werden. Ihr ganzes Gehaben, wie es sich z. B. in den Bildnissen im Treppenhaus der Stadtbibliothek Vadiana zeigt, atmet unverkennbaren Ernst und eine etwas steife Würde, die jedenfalls nicht zum Gespräch einlud. Die Ratsverhandlungen fanden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Die Beschlüsse wurden, falls sie das Verhalten der Bürgerschaft betrafen, das der Stadtrat allerdings bis in die Kammerwinkel und Hutschachteln der Frauen hinein regelte, von den Kanzeln herunter verlesen. Nur vereinzelt hören wir im 18. Jahrhundert vom Anschlag einer Bekanntmachung. Von einer Berichterstattung durch die Presse war noch keine Rede, auch nicht als das Freitag-Nachrichten-Blättchen 1732 zu erscheinen begann. Dennoch würde man fehlgehen, wenn man annähme, die Räte hätten allerhand eigennützige Machenschaften gemeinsam zu verhehlen gehabt. Davor bewahrte sie das sehr ernstgenommene Verantwortungsbewußtsein vor Gott, wie es der Altprotestantismus nicht nur predigte, sondern auch befolgte und überwachte. Zur Selbstprüfung trat die Prüfung durch die Glaubensbrüder und Mitbürger im Rate¹⁷. Jährlich zweimal fand die sogenannte Zensur oder Musterung statt. Jedes Ratsmitglied hatte dabei samt Verwandten den Saal zu verlassen, und dann wurde von den übrigen Kollegen die Amtsführung offen und gründlich besprochen, um schließlich eine in jeder Hinsicht bereinigte Liste zur Wahl vorlegen zu können.

Frägt man angesichts der etwas patrizisch

anmutenden Ratsverhandlungen bei geschlossenen Türen nach dem demokratischen Element der St.Galler Stadtrepublik, so erkennt man es immerhin unschwer in verschiedenen Gegebenheiten. Da gab es einmal – im Gegensatz zu den meisten andern Schweizerstädten – innerhalb der Bürgerschaft keinen Ausschluß armer oder nicht wohlgeborener Leute. Als die Französische Revolution und in ihrem Gefolge die Helvetik die Gleichheit verkündete, saß 1794 und 1798 auf dem Bürgermeisterstuhl mit Kaspar Steinlin ein Mann, der zu Beginn seiner Laufbahn ein armer Knecht und Garnsieder gewesen war.

Ein weiterer Grundzug demokratischer Haltung war es, daß die Ämter oft wechselten, denn die Amtsdauer betrug in der Regel fünf Jahre, was natürlich eine sofortige oder doch nach einer gewissen Wartezeit erlaubte Wiederwahl nicht ausschloß. Und welche Fülle von Posten und Pöstchen bot nur schon die obrigkeitliche Leinwandschau, angefangen beim strengen Amtsmann, der das Leinwandmaß handhabte, bis zu den vier Blau- und Schwarzschauern und den drei Vertrauensleuten, welche das Endit (= Indigo) zu prüfen hatten! Allein das Leinwandgewerbe berief über 70 Personen in den städtischen Dienst. Bedenkt man nun, daß die zivilen Amtsstellen in die Hunderte gingen und dazu noch etwa hundert Posten zu besetzen waren, so ergibt sich ohne weiteres, daß ein großer Teil der rund 2000 volljährigen Bürger Einblick in die politische Arbeit des Gemeinwesens bekam, selbst wenn man weiß, daß mancher Amtsmann mehrere Ämter in seiner Hand vereinigte. Man übte sich in jedem der vielen Ehrenämter in Fragen des öffentlichen Lebens und trug eine wenn auch bescheidene Verantwortung mit, selbst wenn man nie zu Ratsehren emporstieg. Dank dieser steten politischen Schulung hatte auch eine besondere Form der politischen Meinungs- und Willensbildung ihren guten Sinn. Jedes Jahr gaben sich die Zünfte darüber Rechenschaft, ob an den Gesetzen etwas zu ändern sei. Erst waltete die Aussprache darüber im Schoße jeder Zunft. Dann befanden alle Zünfte zusammen über diese Vorschläge und allfällige Ergänzungen. Was sich daraus als Anregung zu Handen der Behörden ergab, wurde an den Kleinen Rat weitergeleitet, und wenn dieser nicht darauf einging, zog man die Anliegen vor den Großen Rat, in welchem die Zünfte ja die ausschlaggebende Stärke besaßen. Da diese Zünfte, deren Satzungen eigentliche Gesetze des Stadtstaates, also Teile des öf-

fentlichen Rechts waren, ja auch die Wahlkörper für die Hälfte des Kleinen und nahezu drei Viertel des Großen Rates bildeten, wurde ein Gutteil der politischen Entscheidungen schon auf den Zunftstuben eingeleitet. Diese bildeten gleichsam das starke Erdgeschoß im Staatsaufbau. Wer sich hier bewährte, konnte in die Ratstube aufsteigen. Daher pulsierte bei den Zunftleuten freieres politisches Leben als z. B. in den feierlichen Versammlungen der gesamten Bürgerschaft im Gotteshaus.

In den drei Bürgerversammlungen des Jahres kam zu St.Laurenzen das demokratische Element in seiner vollen Würde zum Ausdruck. Die über 16 Jahre alten Burschen und Männer füllten das Gotteshaus. Am ersten Adventsonntag wurden die drei Stadthäupter gewählt, was indessen nur selten Überraschungen brachte, denn der Amtsbürgermeister, der Altbürgermeister und der Reichsvogt lösten sich im Kehr ab. Auch die Steuer-Gemeinde am Sonntag vor Bartholomäi pflegte die Vorschläge des Großen Rates gutzuheißen, so daß noch Zeit blieb, um von der Kanzel herab die Hälfte der nie gedruckten Stadtsatzungen zu verlesen; die andere Hälfte bekam der Bürger samt allfälligen neuen Mandaten am Stephanstag zu hören, wenn das Hauptgeschäft, nämlich die Eidleistung der Bürger und Behörden vorüber war. Das Kirchendämmer von St.Laurenzen wurde also nicht vom hellen Strahl reiner Volksherrschaft erleuchtet, wie die Landsgemeinden, welche im Lande Appenzell unter freiem Himmel tagen. Gewiß, die Feierlichkeit des Hergangs war auch der Versammlung eigen, in welche vom Rathause her die lange Reihe der Räte in ihren schwarzen Mänteln einzog; aber diese Ruhe wich im Laufe der Versammlung nicht dem freien Wort. Die Republik alt St.Gallens war im Grunde doch eine repräsentative Republik, in welcher der von Handwerk und Handel lebende Bürger seine Geborgenheit im durch und durch geordneten Gehäuse des trauten Kleinstaates nicht ungerne mit dem Verzicht auf politische Größe und persönliche Freiheit bezahlte.

Verhältnis zur Eidgenossenschaft und Außenpolitik

Die alte Eidgenossenschaft war ein sehr vielgestaltiges Gebilde. Den Kern bildeten seit dem Abschluß ihrer gemeinsamen Eroberungen im Anfang des 16. Jahrhunderts die



Blick in die Hauptgasse des Städtchens Lichtensteig um 1805
Das toggenburgische Marktstädtchen war der Amtssitz des äbtischen Landvogtes. Er bewohnte das sog. Neue Amtshaus, das im 18. Jahrhundert noch das schucke Ecktürmchen besaß (Aquarell aus dem Museum in Lichtensteig)

dreizehn Regierenden Orte. Die vier westlichen (Bern, Luzern, Solothurn und Freiburg) waren städtische Aristokratien, die drei nördlichen (Zürich, Basel und Schaffhausen) Zunftstädte, während die übrigen sechs Orte Landsgemeinde-Demokratien waren. An diese Kerngruppe lehnten sich die Zugewandten Orte an. Sie genossen alle den vielbegehrten eidgenössischen Schutz und mußten dafür bei Kriegszügen auch Hilfe leisten, ohne bei den Friedensschlüssen am Gewinn von Land und Leuten teilzuhaben. Sie galten zwar auch als Eidgenossen; die meisten unter ihnen waren aber in ihrer Außenpolitik nicht frei, sondern an die Zustimmung der eidgenössischen Orte gebunden.

Ein noch minderes Bundesrecht besaßen die Untertanen, die man zwar gemeinhin auch Schweizer nannte. Sie genossen wohl etwelche Gemeindefreiheit, standen aber unter der mitunter harten Botmäßigkeit einzelner regierender oder zugewandter Orte; in die Gemeinen Herrschaften sandten zwei bis zwölf verschiedene Orte ihre Landvögte.

Wie die regierenden Orte unter sich recht verschiedene Bündnisse abgeschlossen hatten, so war auch das Verhältnis der Zugewandten zur übrigen Eidgenossenschaft von Fall zu Fall anders geregelt, wie es auch beim Vergleich der Ewigen Bündnisse der beiden St.Gallen mit eidgenössischen Orten zum Ausdruck kam.

Die Fürstabtei St.Gallen war im Jahre 1451 mit den vier Ständen Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus ein Ewiges Burg- und Landrecht eingegangen. Danach wurden Abt, Konvent und Gotteshausleute in den Schutz dieser vier Schirmorte genommen, wobei aber der Abt den eidgenössischen Rechtsbeistand zu bezahlen hatte. Zwischen Bodensee und Zürichsee mußte der Abt bei jeder Mahnung den Verbündeten zu Hilfe ziehen. Alle seine Städte und Dörfer sollten ihnen «offene Häuser» sein. Wohl behielt sich der Abt den Papst und als Reichsfürst auch den Kaiser vor. Er war aber Realpolitiker genug, um den wirksamen Schutz aus der Nähe dem fragwürdigen aus der Ferne vorzuziehen. Daher unterstellte er sich auch der Verpflichtung, sich bei Streitfällen mit andern Mächten, sofern diese die Eidgenossen um den Schiedsspruch bitten, ihrem Entscheide zu unterziehen. Diese Bestimmung entsprang vor allem dem eidgenössischen Willen, in Zwisten der beiden St.Gallen das maßgebende Wort zu sprechen, denn das entsprechende Bündnis mit der Stadt St.Gallen ließ nicht lange auf sich warten.

Im Ewigen Bunde der Stadt St.Gallen (1454) mit den vier Schirmorten der Abtei und den zwei weitem Orten Bern und Zug – die Länderorte Uri und Unterwalden hielten sich aus Abneigung gegenüber einer neuen Stadt fern – stand denn auch, daß die Stadt bei einem Streit mit einer dritten Macht, die den eidgenössischen Schiedsspruch wünsche, sich diesem fügen müsse. Die Bürger von St.Gallen durften ohne Zustimmung der Mehrheit der sechs Orte weder einen Krieg führen noch Bündnisse eingehen. Die Stadt hatte jedem Hilfsersuchen auf eigene Kosten zu entsprechen; sie wurde aber von den Eidgenossen lediglich im Raume zwischen Alpenkamm, Bodensee und Rhein unterstützt. Bei Zwisten der Eidgenossen unter sich erwuchs St.Gallen die edle Pflicht, zu vermitteln; zerschlug sich sein Versuch einer Versöhnung, so hatte es in das Lager der Mehrheit einzutreten. Streitigkeiten zwischen den sechs Orten und St.Gallen aber sollten schiedsgerichtlich beigelegt werden.

In der Folgezeit gestaltete der kluge Abt Ulrich Rösch sein Verhältnis zu den vier Schirmorten im Hauptmannschaftsvertrag von Wil (1479) noch enger, indem er in der «Äbtstadt» einen alle zwei Jahre wechselnden Hauptmann aus den Schirmorten als Helfer besoldete. Diese Politik lohnte sich ihm zur Zeit des Rorschacher Klostersturmes sehr, während sich die Stadt an der Seite der Appenzeller durch ihr eigenmächtiges Vorgehen die Gunst der Eidgenossen verscherzte. Wohl stand in ihrem Bundesbrief, dieser könne neuen Verhältnissen angepaßt werden. Nach der Bewährung im Schwabenkrieg und den Feldzügen nach Süden hoffte St.Gallen denn auch auf eine Rangerhöhung, um so mehr als eine solche dem bisher zugewandten Orte Appenzell im Jahre 1513 zuteil wurde, als dieser Stand zum 13. regierenden Orte aufstieg.

Es fehlte natürlich weder in der Stadt noch im Stift an Bestrebungen, in die oberste Bundesgruppe aufzusteigen. Namentlich den Fürstabt kam es gar nicht leicht an, auf der Tagsatzung, wo die Zugewandten als Beobachter ihren Sitz und gelegentlich auch Stimme hatten, den Appenzellern den Vorrang lassen zu müssen. Hatte der Abt einst den eidgenössischen Orten entschieden abgeraten, Appenzell als ebenbürtigen Ort anzuerkennen, so verstand es der sehr wendige Landshofmeister Fidel von Thurn, den der Abt später für seine Verdienste in den Rang eines Erbmarschalls erhob, sich als Diplomat unentbehrlich zu machen. Daher faßte die






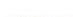
Tagsatzung 1667 den Beschluß, den Gesandten der Fürstabtei und – wohl aus Gründen des konfessionellen Gleichgewichts – auch der Stadtrepublik in Sachen, die sie betrafen, einen Beisitz einzuräumen. Die beiden Sankt Gallen erhielten unmittelbar nach den Regierenden Orten ihren Platz, was sich ja bis in die heutige amtliche Reihenfolge der Kantone erhalten hat. Der Verkehr mit dem Ausland erwähnte neben den XIII Orten die Zugewandten ausdrücklich. Beim Empfang fremder Gesandter waren die Vertreter beider St. Gallen anwesend¹⁸. Von der Beteiligung an eidgenössischen Abordnungen waren sie nicht grundsätzlich ausgeschlossen, und auf der Tagsatzung stand ihnen jedenfalls ein bedingtes Antrags- und Stimmrecht zu. Im übrigen ging die Tagsatzung der Erörterung der Frage, ob man die Bünde der beiden zugewandten St. Gallen zur Gleichberechtigung aufwerten sollte, geflissentlich aus dem Wege, und wenn die St. Galler darauf zu sprechen kamen, hörte man auf diesem Ohre nicht gut.

Fragt man sich, weshalb ihre wiederholten Bestrebungen nicht von Erfolg gekrönt waren, so kann die Antwort nur lauten: die Eidgenossen, welche Ende des 15. Jahrhun-

derts zugleich Herren des Rheintals geworden waren, wollten in der Nordostschweiz als Höhergestellte ihr Machtwort sprechen und die schwelende Eifersucht der beiden St. Gallen nicht auf der Bundesebene Gleichgestellter zur Flamme eines Bürgerkrieges auflodern lassen, denn die beiden St. Gallen hätten ihr gegenseitiges argwöhnisches Belauern auch in den Schweizerbund mitgebracht.

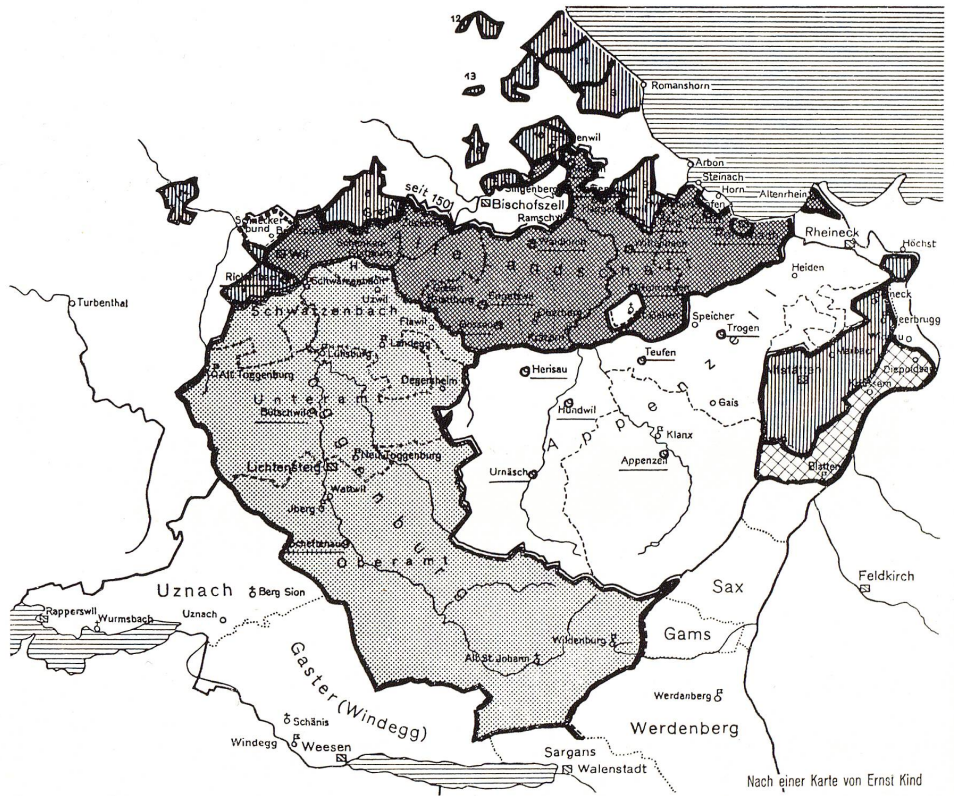
Dennoch zogen Stadt und Stift ihre großen Vorteile aus der Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft. Die Schweizer mischten sich als Inhaber des Protektorates weiter nicht in die innern Verhältnisse. Sie beließen dem Fürstabt seine Monarchie und der Stadt ihre republikanische Verfassung, in welcher sich zünftische, demokratische und aristokratische Elemente in eigenartiger Weise mischten. Die Hauptsache war den Eidgenossen, daß die beiden St. Gallen im nordöstlichen Wetterwinkel Ruhe wahrten und ihnen an Bodensee und Rhein freie Hand ließen. Dafür hielten sie gern und wirksam den Schild über sie. So wurden die beiden im Glauben verschiedenen Staatswesen im konfessionellen Zeitalter weder in den Dreißigjährigen Krieg noch in die Bündnerwirren verwickelt.

Der st. gallische Klosterstaat

-  Alte Landschaft (Fürstenland)
-  Grafschaft Toggenburg
-  Hof Kriessern (Mitregierung des Abtes)
-  Niedergerichte der Abtei im Thurgau und im Rheintal
-  Heutige Kantonsgrenzen
-  Grenzen der Ämter

H Henau, zum Unteramt
 1490 erworbene Gebiete:
 Gericht Ober Steinach, Unter Steinach
 Schloss Oberberg mit den Gerichten Oberdorf
 und Andwil

- | | |
|-----------------|------------------|
| 1 Sommeri | 8 Hüttiswil |
| 2 Sitterdorf | 9 Roggwil |
| 3 Romanshorn | 10 Hagenwil |
| 4 Kesswil | 11 Dozwil |
| 5 Herrenhof | 12 Zuben |
| 6 Bergergericht | 13 Kümertshausen |
| 7 Rickenbach | 14 Wängi |



An den Pensionen, welche Frankreich seit dem Ewigen Frieden von 1516 den eidgenössischen Orten zahlte, hatten sie ihren bescheidenen Anteil. Unabsehbar groß aber war der Gewinn, daß die Fernhändlerstadt St. Gallen fortan den im Frieden verankerten Vorzug genoß, daß ihre Kaufleute in Frankreich freien Handel treiben konnten und keine Zollerhöhungen zu gewärtigen hatten, was manche Konkurrenz aus dem Felde schug. Im übrigen machte die Stadt von ihrem Recht, für auswärtige Bündnisse die eidgenössische Zustimmung einzuholen, selten Gebrauch. Einen eigenen Weg schlug sie ein, als sie sich als einzige Schweizerstadt 1529 auf dem Zweiten Reichstag von Speyer dem Protest gegen das Wormser Edikt anschloß (woher die Evangelischen ihren Namen «Protestanten» haben), ohne daß sie aber über dieser Fühlungnahme mit den deutschen Lutheranern in der Folge den Schultersehluß mit den schweizerischen Reformierten der Kirche Zwinglis gelockert hätte. Der Abt behielt in seiner Außenpolitik freiere Hand. Er mußte deswegen allerdings mitunter den Vorwurf hören, daß er bald Eidgenosse und bald Reichsgenosse sei. Als Reichsfürst ergab sich die Verbindung mit dem Hause Habsburg schon nach den Grundsätzen des alten Lehenswesens, wonach beim Hinschied des Lehensherrn oder des Lehensmannes eine Neuverleihung des Lehens fällig war. Kaum einer der äbtischen Amtsleute hat es am Wiener Hofe geschickter getan als im Jahre 1792 der junge Karl Müller von Friedberg, der Sohn eines aus dem Lande Glarus eingewanderten hohen äbtischen Beamten. Der gleiche junge Weltmann, der sich auf dem Parkett der Politik zu bewegen wußte, durfte gleich nach seiner Heimkehr sein Amt als Vogt auf Oberberg mit demjenigen eines Landvogtes im Toggenburg vertauschen. Er sollte der letzte Landvogt in Lichtensteig sein und wurde bald danach der erste Bürger des neuen Kantons St. Gallen. Das ancien régime war vorbei. Beim Einmarsch der Franzosen traten die Bürger der Stadtrepublik zu ihrer letzten Bürgerversammlung zusammen, und auch die Stunde des Klosters hatte geschlagen; es wurde 1805 vom Großen Rate in aller Form aufgelöst, nachdem eigentlich das dritte St. Gallen als eidgenössischer Freistaat sein Erbe bereits angetreten hatte. Bald fiel auch die Mauer zwischen den Stiftsgebäuden und der Stadt, die nun zur Hauptstadt des Kantons wurde und die einstige Pfalz der Abtei als Sitz der Regierung, der Verwaltung und des Parlamentes beanspruchte.

Anmerkungen

- 1 Karte der Entwicklung des St. Galler Klosterstaates im Historischen Atlas der Schweiz (1951) S. 41 und G. Thürer, St. Galler Geschichte, Bd. I (1953) S. 327.
- 2 Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, I. Teil, 2. Bd. Toggenburg, bearbeitet und herausgegeben von Max Gmür (1906) S. 384.
- 3 G. Thürer, St. Galler Geschichte, Bd. I (1953) S. 517 ff.
- 4 H. Edelmann, Geschichte der Landschaft Toggenburg (1956) S. 131.
- 5 Stiftsarchiv B. 149.
- 6 A. Meier, Abt Pankraz Vorster und die Aufhebung der Fürstabtei St. Gallen (1954) S. 42.
- 7 L. Cavelti, Hist. Biogr. Lexikon der Schweiz, Art. «Alte Landschaft», Bd. I (1921) S. 292.
- 8 R. Grünberger, Verschwundene Hausnamen auf Rorschacher Gemeindegebiet, Rorschacher Neujahrsblatt 1961 S. 15.
- 9 P. Staerkle, Die Statthaltereien von Rorschach, Rorschacher Neujahrsblatt 1952 S. 41 f.
- 10 W. Müller, Freie und leibeigene St. Galler Gotteshausleute vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Neujahrsblatt des Hist. Vereins des Kantons St. Gallen 1961, S. 18 ff.
- 11 P. Staerkle, Geschichte von Goßau (1961) S. 103, vergl. Rechtsquellen des Kantons St. Gallen I. Teil, 1. Bd. Alte Landschaft, S. 356.
- 12 Rechtsquellen a. a. O. S. 457.
- 13 M. Müller, Geschichte des Dorfes und der Gemeinde Henau (1954) S. 157.
- 14 C. Moser-Nef, Die freie Reichsstadt und Republik Sanct Gallen, Bd. I S. 267 f.
- 15 T. Schieß, Geschichte der Stadt St. Gallen, in G. Felders Heimatkunde «Die Stadt St. Gallen» (1916) S. 529.
- 16 E. Ehrenzeller, Von der Stadtrepublik zur Kantonshauptstadt (1953) S. 21.
- 17 E. Ehrenzeller, a. a. O. S. 24 f.
- 18 P. Bührer, Die auswärtige Politik der alten Stadtrepublik St. Gallen, Neujahrsblatt des Hist. Vereins des Kantons St. Gallen 1954, S. 30.